

Diana Herrmann
Bergstr. 35
79737 Herrischried, den 16.6.2022

An die Staatsanwaltschaft
am Landgericht Waldshut per Mail und Telefax 07751881137
(Tierschutzreferat)

Ordnungswidrigkeitenanzeige:
An das Ordnungsamt beim Landratsamt Waldshut per Telefax
Polizeidirektion Bad Säckingen per Telefax

gegen
das Veterinäramt beim Landratsamt Waldshut
gesetzlich vertreten durch den Amtsleiter,
Herrn Klaus Reuther und Frau Silya Wolfram

Strafanzeige wegen Tierquälerei (§ 17 (2) TierSchG) in Verbindung mit Sachbeschädigung gem. § 303 StGB, falscher Anschuldigung (§ 164 StGB) und dem Verdacht auf Diebstahl (§ 242 StGB)

Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 10.06.2022 um 7.00 Uhr erschienenen Oberkriminalkommissar Kay Niketa und eine weitere, mir unbekannt Polizistin und begleiteten mich eine Stunde lang beim Füttern der Pferde und halfen dabei mit. Sie verließen mich keinen Moment und nahmen mir das Messer zum Schneiden der Äpfel für die Pferde weg, was mich sehr verwunderte. Ebenso verwunderte mich der seltsame Blick der Polizisten, als ich sagte, „Ich habe jetzt keine Zeit für diesen Unsinn, ich muss den magenkranken Hengst Waikas As auf die Weide bringen“ Die Antwort war, „Nein, nein, wir bringen jetzt kein Pferd mehr raus.“

Die Polizistin nahm mich dann zur Seite in den Polizeibus und sagte mir, heute wäre ein rabenschwarzer Freitag für mich und ich solle ihnen sagen, wo das Bolzenschussgerät sei. Ich braucht einige Zeit, mich zu erinnern, wo das alte Ding herumlag, der Polizist aus Segeten hat es dann gefunden.

Daraufhin wurde ich dann in meiner Wohnung festgehalten und man erzählte mir, dass man jetzt die Pferde holen würde. Ich war schockiert, weil ich ja fristgerecht Widerspruch eingelegt hatte wegen der wahrheitswidrigen Behauptungen des Vetrerinärarnstes und wartete auf den Bescheid des Widerspruchs und die anstehende Gerichtsverandlung, wo ich mit meinen Zeugen Punkt für Punkt diese Anschuldigungen widerlegen wollte.

Gegen Mittag verlangte ich, beim Verladen meiner Pferde zugegen zu sein und zusehen zu dürfen. Ich sah die Veterinäre Silya Wolfram, Matthias Maier und einen Herrn Norbert Liesemann Anweisungen an den Transporteur geben.

Ebenfalls sah ich den Tierarzt Frieder Andres, wie er in der Halle einem Pferd eine Spritze in den Hals setzte.

Daraufhin sah ich meine große Zuchtstute Waike vor dem Hänger mit stocksteifem Kopf, zugeschwollenen Augen und den Hals zu mir drehend, mich verzweifelt anschauend.

Danach sah ich noch, wie die Transporteure mit dem Besen auf die Stute einschlugen. Noch brutaler schlugen sie dann auf die hochtragende Stute Hexe ein. Sie schlotterte bis zu den Sprunggelenken und hatte fortlaufend Krämpfe. Die Augen waren in Todesangst weit aufgerissen – trotz Sedierung.

Der von mir eingeladene Reporter von Schwarzwald TV Peter Umstätter konnte einige dieser Mißhandlungen filmen.

Weitere Mitbewohner im Hof konnte ich erst über das Wochenende befragen.

Auch diese Zeugenaussagen werden auf Schwarzwald TV online gehen.

Der Zeuge, Detlev Reiffen, ein neuer Mitbewohner, bezeugt an Eides Statt, wie er gesehen hat, dass ein Mitarbeiter des Veterinäramtes dem braven, 24 Jahre alten Hengst Waikas As ohne Grund ein Halfter ins Gesicht schlug und ihm dann in der Box eine Spritze setzte. Dann wurde Herr Reiffen mit Polizeibegleitung des Hofes verwiesen.

Ähnliche Aussagen macht auch der Mitbewohner Tobias Eicheler.

Die 2 zu mir abkommandierten Polizisten hielten mich in meiner Wohnung fest, bis die Transporter abgefahren waren.

Zu den Details:

An Schriftsachen erhielt ich:

1. Beschluss vom Amtsgericht zur Beschlagnahme des Bolzenschussgerätes
Das benannte Bolzenschussgerät unterliegt nicht dem Waffengesetz. Die Vorhaltung eines solchen Gerätes ist für eine Betäubung von Tieren in Tierzucht- und landwirtschaftlichen Betrieben für Notfälle zulässig.

2. Zwangsvollstreckungsauftrag vom Veterinäramt Waldshut, unterzeichnet von Silya Wolfram, für die Pferde. Dieser wurde mir vom Polizisten Brandmeier ausgehändigt.

Ein gesetzlich vorgeschriebener Gerichtsbeschluss zur Beschlagnahme meiner Pferde, die meine wirtschaftliche Grundlage darstellen, lag nicht vor.

Die 3 anwesenden Personen vom Veterinäramt (Wolfram, Maier und Linzemann) täuschten rechts- und amtsmissbräuchlich die Vollzugsbehörde darüber, dass es einen Rechtsgrund für die Beschlagnahme der Pferde der Anzeigerstatterin, darunter einer trächtigen Stute, gäbe.

Das war den Polizisten nicht bewusst. Beweis: Zeugnis des Polizeibeamten vor Ort, Kay Robert Niketa, Einsatzleiter

Einen Rechtsgrund in Form einer rechtsgültigen richterlichen Anordnung konnte und kann das Veterinäramt bis jetzt nicht nachweisen.

Zur tierschutzwidrigen Behandlung meiner Pferde:

Der TA Frieder Andres aus Wehr und ev. auch die Veterinäre betäubten die Tiere mehrfach bis zu schwankendem Gang (siehe Beweisvideo von Schwarzwald TV) und verbrachten sie unter übelsten Schlägen in die Transportanhänger. Außerdem wurde vermutlich mit tierquälerischen Nagelbändern unter dem Halfter gearbeitet, denn es sind bis 5 cm große Blasen in Halfternähe auf den Aufnahmen zu erkennen. Desweiteren fällt mir als Fachmann die extrem steife Kopf- und Genickhaltung auf, was auf extreme Schmerzen hindeutet.

Wohin die Tiere verbracht wurden, entzieht sich der Kenntnis der Anzeigerstatterin. Dies begründet den Verdacht des amtsmissbräuchlichen Eingriffs in das Eigentum der Anzeigerstatterin (Diebstahl im Sinne des § 242 StGB) .

Das rechtsmissbräuchliche Vorgehen des Beschuldigten ist gefilmt worden.

Beweis: <https://youtu.be/hIHfl4W3Xm4>

Die Tiere befanden sich vor der willkürlichen rechtswidrigen Beschlagnahme in einem guten Zustand, waren weder unterernährt noch ausgetrocknet und fachgerecht gepflegt und versorgt. Die Tiere wurden von der Halterin regelmäßig zum täglichen Weidegang geführt und artgerecht gehalten und befinden sich in Ausbildung zu Zuchtpferden.

Bis zum Beweis des Gegenteils ist dies Rechtstatsache.

Sollte die Veterinärbehörde entgegen lautende Beschuldigungen substanzlos die falsche Anschuldigung einer nicht fachgerechten Versorgung der beschlagnahmten Tiere aufrecht erhalten, wird dies als falsche Anschuldigung im Sinne des § 164 StGB ebenfalls zur Anzeige gebracht.

Beweis:

Zeugnis Demeterkontrollberichte sowie als Zeuge Kontrolleur Stefan Ruoss aus Kandern

Eidesstattlichen Versicherung von Klaus Müller aus Henner

Zeuge Benjamin Griebbaum aus Segeten

und bei Bedarf viele weitere

Alle Tiere waren vor der Beschlagnahme gesund und nach der Beschlagnahme traumatisiert und gequält. Es ist bekannt, dass gerade Pferde äußerst sensible Tiere sind, die auf plötzlichen Entzug ihres gewohnten Umfeldes unter traumatisierenden Bedingungen mit Krankheitserscheinungen reagieren können, so dass der Anzeige erstattenden Halterin ein nachhaltiger entschädigungspflichtiger Schaden entsteht.

Zudem wurde den am Ort des Geschehens wohnhaften Zeugen untersagt, sich weiter dort aufzuhalten mit der Aufforderung, sich unverzüglich zu entfernen und ihre Wohnung nicht vor 14.00 Uhr aufzusuchen. Hier muss unterstellt werden, dass die verantwortlichen Veterinäre sich ihres unrechten Handelns sehr wohl bewusst waren und unliebsame Zeugen entfernten (Verschleierung einer Straftat im Amt). Hier besteht der Verdacht der rechtsmissbräuchlichen (da ohne Rechtsgrund) Nötigung Unbeteiligter (§ 240 StGB).

Beweis: Zeugnis Tobias Eiecheler und Detlev Reichen

Die Strafverfolgung liegt auch im öffentlichen Interesse, da hier die Veterinärbehörde unbefugt und willkürlich ohne jeden Rechtsgrund in die Grundrechte der Tierhalterin eingegriffen hat. Es steht zu befürchten, dass diese Behörde als öffentlich-rechtliches Amt – sofern sie für dieses vorsätzlich schädigende Verhalten nicht zur Rechenschaft gezogen wird – auch weiterhin Schaden durch Rechtsbrüche anrichtet. Die öffentliche Behörde, hier die Veterinärbehörde ist gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) und Artikel 34 GG an die verfassungsmäßige Ordnung sowie an Gesetz und Recht gebunden. Es dürfte sich hier um ein Amtsdelikt handeln, das durch Verletzung der individuellen Rechte und des Vermögens der Anzeigenerstatterin und Unbeteiligter (Ortsverweis ohne Rechtsgrund) zivilrechtlich eine Amtspflichtverletzung darstellt und nach § 839 BGB die Amtshaftung auslöst. Zweifelsfrei liegt eine solche Rechtsverfolgung im öffentlichen Interesse.

Abschließend bittet die Anzeigenerstatterin um Mitteilung des Aktenzeichens der Strafanzeige und des Geschäftszeichens des OWi-Verfahrens, um ggf. weitere Beweismittel nachreichen zu können sowie um Zusendung der staatsanwaltlichen Schlussverfügung und im OWi-Verfahren der behördlichen Schlussverfügung im eigenen Rechtsschutzinteresse und zur Schadensbereinigung.

Rein vorsorglich wird darauf verwiesen, dass Veröffentlichung vorbehalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Hogschür, 16.6.2022